

Information zur Dezember-Soforthilfe bei Wärme – Lieferungen

(§ 2 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz EWVG) für Kunden der

- Schleswiger Stadtwerke GmbH
- Stadtwerke Eckernförde GmbH
- Stadtwerke Rendsburg GmbH

Der Staat möchte mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz die finanziellen Mehrbelastungen durch die hohen Energiepreise abfedern. Deshalb erhalten viele Wärmekunden eine Entlastung, die sogenannte Dezember-Soforthilfe.

Die Dezember-Soforthilfe werden wir gemäß allen gesetzlichen Vorgaben umsetzen. Und das bedeutet die Dezember-Soforthilfe für Sie:

- Wenn die Berechnung Ihres monatlichen Abschlags auf 12 Teilbeträgen des Jahresverbrauchs basiert (gilt für Kundinnen und Kunden der Stadtwerke Rendsburg GmbH) erfolgt eine einmalige Entlastung für den Dezember in Form eines pauschalen Betrags in Höhe von 120 % des für September 2022 zu zahlenden Abschlags.
- Wenn die Berechnung Ihres monatlichen Abschlags auf 11 anstatt 12 Teilbeträgen des Jahresverbrauchs basiert (gilt für Kundinnen und Kunden der Schleswiger Stadtwerke GmbH und der Stadtwerke Eckernförde GmbH), erfolgt die Berechnung der 120 % des für September 2022 zu zahlenden Abschlags auf Grundlage eines auf 12 Monate berechneten Durchschnittsbetrags.
- Sind keine Abschläge vereinbart (z. B. beim Erhalt monatlicher Rechnungen), wird ebenso ein Durchschnitt gebildet.
- Berechtigte der Leistung sind zunächst Kunden bis zu einem Jahresverbrauch von 1,5 Mio. kWh, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 von uns mit Wärme beliefert werden. Für andere Kunden gelten zum Teil Sonderregelungen, über die wir Sie bei Bedarf gerne informieren.
- **Die Entlastung erfolgt durch das Aussetzen der im Dezember fälligen Abschlagszahlung für Wärme.**
- **Der Entlastungsbetrag wird auf Ihrer nächsten Rechnung separat ausgewiesen, so dass Sie den Erhalt nachvollziehen können.**
- **Wichtig:** Wenn sich Ihr monatlicher Abschlagsbetrag an uns aus mehr als dem Wärmeabschlag zusammensetzt (z.B. auch Stromabschlag, Wasser- oder Abwasserabschlag), werden trotzdem die Teilbeträge für die anderen Energiearten abgebucht bzw. sind von Ihnen zu zahlen – es entfällt lediglich der Anteil des Wärmeabschlags.
- Wenn Sie wie bisher Ihren gesamten Abschlag zahlen (z.B. durch Dauerauftrag), wird das im Rahmen der kommenden Jahresabrechnung entsprechend berücksichtigt. Die Entlastung geht also nicht „verloren“.

Wichtige Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass es **gesetzlich vorgeschrieben** ist, dass wir im Rahmen der Abwicklung der Soforthilfe auch **kundenbezogene Daten** (Angaben zu den der Leistung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022) **an eine Prüfstelle übermitteln**.

Da die Soforthilfe unabhängig vom Verbrauch für den Monat Dezember 2022 erfolgt, lohnt es sich für Sie weiterhin, Energie einzusparen. Denn diese Energieeinsparungen wirken sich zusätzlich kostenreduzierend zur Soforthilfe aus.

Die Entlastungen von den Energiekosten werden aus Mitteln des Bundes finanziert.